

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,
Verrechnungssteuer, Stempelabgaben
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Mailadresse: alex.kalbermatter@estv-admin.ch

21. November 2017

Stellungnahme zum Kreisschreiben «Steuerliche Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen bei der Arbeitgeberin»

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum oben genannten Kreisschreiben Stellung zu nehmen. Der **veb.ch** vertritt als grösster Schweizer Verband für Rechnungslegung, Rechnungswesen und Controlling über 8'000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. Der veb.ch ist in der Berufsbildung die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten Prüfungen in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/ Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute.

Gerne nehmen wir zum Entwurf des Kreisschreibens Nr. 37A wie folgt Stellung:

Wir begrüssen die vorgesehene Ergänzung zum KS 37 und sind überzeugt, dass insbesondere die detaillierten Beispiele im Anhang zu einer Klärung beitragen, wie in der Praxis häufig anzutreffende Sachverhaltskonstellationen vonseiten der Arbeitgeberin zu erfassen sind.

Gleichzeitig stellt sich die Frage, ob man nicht auch andere wichtige Fragen klären sollte. Dazu gehören aus unserer Sicht:

- Erfassung von **unechten Eigenkapitalinstrumenten**: Auch wenn deren Erfassung grundsätzlich einfacher ist, da die Mitarbeitenden nicht in die Position eines aktuellen und potenziellen Gesellschafters gelangen, müssen die unsicheren Zahlungsverpflichtungen durch eine Rückstellung erfasst werden. Dienen die unechten Eigenkapitalinstrumente als Entgelt für zukünftige Dienst- oder Arbeitsleistungen, ist der Leistungszeitraum wohl nach den gleichen Prinzipien festzulegen wie beim Einsatz echter Eigenkapitalinstrumente. Ist dies hinreichend verdeutlicht?

- Erfassung eines **kombinierten Einsatzes** von echten und unechten Eigenkapitalinstrumenten: Sind die hieraus entstehenden Fragen hinreichend geklärt, z.B. wenn die Mitarbeitenden die Art der Inanspruchnahme wählen können?
- **Bewertung von Mitarbeiteroptionen**: Ist hinreichend geklärt, wie mit Sperrfristen und Ausübungszeiträumen, kapitalmarktbezogenen Erfolgszielen (absolut oder relativ zu einem Vergleichsindex), einer erzwungenen frühzeitigen Ausübung oder einer frühzeitigen Ausübung aufgrund fehlender Handelbarkeit umgegangen werden soll?
- Bezüglich einer angemessenen Rechtsicherheit könnte ein ergänzender Hinweis hinsichtlich der **Verrechnungspreise der Mitarbeiteraktien** für die **Verrechnungssteuer und den Sozialversicherungen** hilfreich sein: Werden die in den Ausführungen dargelegten Werte der Mitarbeiteraktien bei ihrer Übertragung von der Holding zur Tochtergesellschaft und anschliessend zum Mitarbeitenden wertmässig ohne Gewinnzuschlag akzeptiert oder könnte aus Sicht der Verrechnungssteuer eine geldwerte Leistung angenommen oder aus Sicht der Sozialversicherung ein geldwerter Vorteil zugrunde gelegt werden.
- **Umrechnung von Fremdwährungen**: Lautet eine Mitarbeiterbeteiligung auf eine ausländische Währung, so sind gemäss KS 37 die jeweils zu bescheinigenden Angaben in Schweizerfranken umzurechnen. Der Umrechnung ist das Mittel der Geld- und Briefschlusskurse am Tage der Abgabe, dem Erwerb oder der Realisation des geldwerten Vorteils aus der Mitarbeiterbeteiligung zu Grunde zu legen. Gilt dieser Grundsatz auch bei Mitarbeiterbeteiligungen in Kryptowährungen, die letztlich hochspekulativ sind?

Freundliche Grüsse

veb.ch



Herbert Mattle
Präsident



Prof. Dr. Dieter Pfaff
Vizepräsident